

Stellungnahme zu einer Meldung zur Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments hinsichtlich des Vorgangs „Anonyme Umfrage, die auf das Personal des Europäischen Parlaments mit einer Behinderung abzielt,“

Brüssel, den 18. Dezember 2013 (Fall 2013-0656)

1. Verfahren

Am 13. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (Beauftragter) des Europäischen Parlaments (EP) eine Meldung über eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer „anonymen Umfrage, die auf das Personal des Europäischen Parlaments mit einer Behinderung abzielt“.

Die Meldung erfolgte im Anschluss an eine Konsultation des Beauftragten im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung). Der EDSB ersuchte das Parlament im Anschluss an diese Konsultation, die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung zu melden (Fall 2013-0500).

Der Meldung waren beigefügt:

- der Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 über den Kodex beispielhaften Verhaltens bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
- der Fragebogenentwurf;
- das Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Organisation der Vereinten Nationen;
- eine Datenschutzerklärung.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem Parlament am 9. August 2013 zugesandt. Das Parlament stellte seine Anmerkungen am 4. November 2013 bereit. Angesichts der eingegangenen Antwort beschloss der EDSB die Analyse auszusetzen, um die Elemente in der Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu klären.

2. Sachverhalt

Gemäß der Meldung des Parlaments besteht **der Zweck** dieser anonymen und freiwilligen Umfrage darin, Informationen über das Personal des Parlaments mit einer Behinderung zu sammeln, um die Wirksamkeit von Entscheidungen bewerten zu können, die zur Erleichterung der Integration dieser Bevölkerungsgruppe in die Einrichtung getroffen wurden.

Die **betroffenen Personen** sind die Teilnehmer an der Umfrage.

Gemäß dem vom Parlament vorgesehenen Verfahren ist die Umfrage anonym (die Antworten auf die Umfragen erfolgen über einen Link im Intranet des Parlaments, es wird keine E-Mail-Adresse erhoben) und der Zweck besteht nicht in der Verarbeitung von Daten, die eine Identifizierung der Personen ermöglichen, sondern in der Erstellung eines statistischen Berichts (aggregierte Ergebnisse).

Zudem unterstreicht das Parlament, dass im Fragebogen empfohlen wird, die offenen Fragen des Fragebogens nur mit allgemeinen Antworten zu beantworten.

Was die **Aufbewahrungsfrist** betrifft, so werden die Fragebögen während eines Zeitraums von einem Jahr aufbewahrt. Dies ist der Zeitraum, der für die Einrichtung (insbesondere angesichts ihrer Ressourcen) für eine ordnungsgemäße Durchführung der Analyse erforderlich ist. Die Ergebnisse werden in aggregierter Form zu statistischen Zwecken aufbewahrt.

Im Hinblick auf die **Rechte auf Auskunft**, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch erläutert das Parlament, dass es im konkreten Fall angesichts des anonymen Charakters des Fragebogens nicht möglich ist, diese Rechte gegenüber den betroffenen Personen zu garantieren (aufgrund der Unmöglichkeit, die Personen zu identifizieren, kann ihnen kein Recht auf Auskunft bezüglich ihrer Daten gewährt werden).

Der Abschlussbericht mit den aggregierten Ergebnissen der Analyse des Fragebogens wird an das Referat Gleichheit und Vielfalt sowie an die anderen politischen Stellen des Parlaments übermittelt:

- an den Präsidenten der hochrangigen Gruppe bezüglich Gleichheit und Vielfalt,
- an das Präsidium,
- an die Parlamentsgruppe für die Belange Behinderter,
- an die GD des Parlaments.

Der Bericht könnte ebenfalls in Abhängigkeit vom Stand der Zusammenarbeit bezüglich dieser Frage an verschiedene Einrichtungen übermittelt werden.

Die **Informationspflicht gegenüber den** betroffenen Personen wird über eine Datenschutzerklärung gewährleistet, die dem Fragebogen beigelegt wird. Diese Erklärung wurde mit der Meldung bereitgestellt.

Die Daten werden in elektronischer Form und auf Papier aufbewahrt.

Hinsichtlich der **Sicherheitsmaßnahmen** sieht das Parlament vor, dass die Fragebögen in abschließbaren Archiven und auf dem für das Referat reservierten Laufwerk aufbewahrt werden, zu denen lediglich das befugte Personal des Referats Zugang hat. Die Sicherheit des Computernetzwerks des Parlaments wird durch die GD ITEC sichergestellt.

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Die vorliegende Vorabkontrolle betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Umfrage, die auf das **Personal des Europäischen Parlaments mit einer Behinderung** abzielt. Die Verarbeitung erfolgt durch eine europäische Einrichtung im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).

Obwohl diese Umfrage vom Parlament als anonym beschrieben wird, ist der EDSB der Ansicht, dass die betroffenen Personen gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung aufgrund des

Charakters der erhobenen Daten (die mit der Behinderung der Personen und den Vorkehrungen am Arbeitsplatz verbunden sind bzw. aufgrund der Sichtbarkeit der Behinderung sowie aufgrund dessen, dass wenige Personen im Parlament eine solche Behinderung aufweisen) identifiziert werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zumindest teilweise in automatisierter Form (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung). Folglich ist die Verordnung anzuwenden.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt der Vorabkontrolle des EDSB „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung werden die Verarbeitungen von Daten über Gesundheit aufgeführt, die unter diese Kategorie fallen.

Wie bereits im Rahmen der Konsultation bezüglich des Fragebogens ausgeführt, kann die Verarbeitung der Antworten als Verarbeitung von Daten über Gesundheit angesehen werden, da sich diese Daten auf die Behinderung der betroffenen Personen beziehen.

Der EDSB betont, dass er bereits in der Vergangenheit eine Verarbeitung des Parlaments analysiert hat, die über ähnliche Eigenschaften verfügt, wie der vorliegende Vorgang (Fall 2012-0770).¹ Der EDSB hatte in diesem Fall jedoch betont, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit nicht strukturell erfolgt und lediglich einen geringen Teil der Antworten auf den Fragebogen betrifft. Dagegen bezieht sich im analysierten Vorgang der gesamte Fragebogen auf Daten über Gesundheit und damit ihre Verarbeitung. Folglich ist der EDSB der Ansicht, dass die fragliche Verarbeitung einer Vorabkontrolle im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung unterliegt.

Die Meldung des DSB ging am 13. Juni 2013 ein. In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 muss die vorliegende Stellungnahme innerhalb der folgenden zwei Monate bereitgestellt werden. Der EDSB wird folglich seine Stellungnahme am 13. August 2013 bereitstellen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann lediglich aufgrund der in Artikel 5 der Verordnung ausgeführten Gründe erfolgen.

Im vorliegenden Fall ist der EDSB der Ansicht, dass die gemeldete Verarbeitung im Hinblick auf eine Vorabkontrolle Artikel 5 Buchstabe a unterliegt.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage bezieht sich das Parlament auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen sowie auf den Kodex beispielhaften Verhaltens bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (Beschluss des Präsidiums vom 22. Juni 2005). Der EDSB stellt fest, dass im Kodex unter Punkt 8 Folgendes vorgesehen ist: *Eine Prüfung der Behinderung, in deren Rahmen die Generaldirektionen regelmäßig eine Befragung der Mitarbeiter durchführen, die ersucht werden, anzugeben, ob sie der Ansicht sind, an einer Behinderung zu leiden*. Zudem erfolgt die

¹ Konsultation über die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments (2012-0770).

Verarbeitung im öffentlichen Interesse sowie anhand des Kriteriums der Notwendigkeit. Die Verarbeitung stimmt daher mit den Bestimmungen von Artikel 5 Buchstabe a überein.

Schließlich ist die Verarbeitung, die auf der Grundlage von freiwilligen Antworten der entsprechenden Personen durchgeführt wird, ebenfalls durch die zweifelsfreie Zustimmung der betroffenen Person gemäß Artikel 5 Buchstabe d gerechtfertigt,

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Artikel 10 der Verordnung ist auf diese Verarbeitung von Daten über Gesundheit anzuwenden. Diese Verarbeitung ist jedoch auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahme gestattet, weil sie erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a könnte ebenfalls angewendet werden, da „*die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat*“.

3.4. Datenqualität

Die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, scheinen den Zwecken zu entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, für diese erheblich zu sein und nicht darüber hinauszugehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der Daten, sowie erforderlichenfalls ihrer Anpassung an den neuesten Stand (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) erkennt der EDSB an, dass es nicht möglich ist, eine Aktualisierung der im Fragebogen bereitgestellten Daten zu gewährleisten. Allerdings kann diese Möglichkeit noch gegeben sein, bevor die Daten aggregiert werden. Dieser Punkt wird weiter unten im Zusammenhang mit den Rechten auf Auskunft und Berichtigung der betroffenen Personen analysiert.

3.5. Datenaufbewahrung

Gemäß den Erläuterungen in den eingegangenen Dokumenten werden die Fragebögen während eines Zeitraums von einem (1) Jahr aufbewahrt, was einem für die Einrichtung (insbesondere angesichts ihrer Ressourcen) für die ordnungsgemäße Durchführung der Analyse erforderlichen Zeitraum entspricht. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Ergebnisse zu statistischen Zwecken aufbewahrt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung müssen die Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Das Parlament unterscheidet somit zwischen der Aufbewahrung der einzelnen Fragebögen (ein Jahr) und der aggregierten Daten (unbefristet). Da das Ziel der Verarbeitung in der Erstellung eines Abschlussberichts mit den aggregierten Daten der Fragebogenanalyse besteht, dürfen die einzelnen Fragebögen nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden. Der EDSB stellt fest, dass das Parlament eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für notwendig hält, um die Analyse der Fragebogen ordnungsgemäß durchzuführen und die aggregierten Daten zu extrahieren. Daher erachtet der EDSB eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für angemessen. Was die aggregierten, nicht mehr mit dem Fragebogen verbundenen Daten betrifft, spricht sich der EDSB nicht gegen eine längere Aufbewahrung der genannten aggregierten Daten aus.

3.6. Datenübermittlung

Was die für die Verarbeitung vorgesehenen Empfänger anbelangt, so ist im vorliegenden Fall lediglich Artikel 7 anzuwenden, in dessen Rahmen eine Datenübermittlung innerhalb der Organe oder Einrichtungen der EU oder an andere Organe oder Einrichtungen EU vorgesehen ist.

Der EDSB ist der Ansicht, dass solche Übermittlungen aggregierter Daten erforderlich sind, weil sie für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Tatsächlich ist im Kodex beispielhaften Verhaltens vorgesehen, dass die Ergebnisse der Prüfung (d. h. des Fragebogens) an die GD Personal übermittelt werden.

3.7. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Wie weiter oben hinsichtlich der Datenqualität erläutert, ist es schwierig, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung vorgesehenen Rechte auf Auskunft und Berichtigung umzusetzen.

Der EDSB räumt ein, dass Artikel 13 und 14 der Verordnung im Hinblick auf Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung nicht anzuwenden sind, in dem es heißt: *„Die Artikel 13 bis 16 finden keine Anwendung, wenn Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder personenbezogen nicht länger als lediglich zur Erstellung von Statistiken erforderlich aufbewahrt werden, sofern offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht und der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene rechtliche Garantien vorsieht, insbesondere dass die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden.“*

3.8. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Im Rahmen des Fragebogens stammen alle bereitgestellten Antworten von der betroffenen Person. In diesem Zusammenhang ist nur Artikel 11 anzuwenden.

Der EDSB erhielt den Entwurf der Datenschutzerklärung. Diese Erklärung enthält die in Artikel 11 der Verordnung vorgesehenen Informationen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, weist der EDSB darauf hin, dass das Recht auf Berichtigung den betroffenen Personen lediglich während des Zeitraums gewährleistet werden kann, während dem die einzelnen Fragebogen aufbewahrt werden und nur in denjenigen Fällen, in denen die betroffenen Personen anhand ihrer Antworten identifiziert werden können. Wie bereits weiter oben erwähnt, müsste die Datenschutzerklärung diesbezüglich geändert werden.

3.9. Sicherheit

Gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

In den durch das Parlament bereitgestellten Garantien sind die vom Zweck der Verarbeitung ausgehenden Risiken zu berücksichtigen. Im konkreten Zusammenhang einer Umfrage hinsichtlich einer Behinderung und somit einer Verarbeitung von Daten über Gesundheit sind die Maßnahmen, die auf die Erhebung dieser personenbezogenen Daten und die Sicherheit dieser Daten abzielen, erforderlich.

Nachdem der EDSB die angenommenen Sicherheitsmaßnahmen einer aufmerksamen Analyse unterzogen hat, kommt der EDSB zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen auf dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung angemessen sind.

Schlussfolgerung

Im Anschluss an die Analyse der in der Meldung bereitgestellten Elemente scheint die vorgeschlagene Verarbeitung keine Verletzungen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu enthalten. Folglich hat der EDSB beschlossen, den Fall zu schließen.

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli